



**Habilitationsordnung  
für die Fakultäten  
Katholische Theologie,  
Humanwissenschaften,  
Geistes- und Kulturwissenschaften sowie  
Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 20. September 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2007/2007-78.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-78.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweck des Habilitationsverfahrens.....	3
§ 3 Voraussetzungen für eine Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand .....	3
§ 4 Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand .....	4
§ 5 Fachmentorat.....	5
§ 6 Habilitationsvereinbarung des Fachmentorates .....	6
§ 7 Zwischenevaluierung .....	6
§ 8 Abschluss des Habilitationsverfahrens .....	7
§ 9 Urkunde.....	8
§ 10 Einstellung bzw. Wiederholung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Feststellung der Lehrbefähigung .....	8
§ 11 Besondere Bestimmungen für die Fakultät Katholische Theologie .....	8
§ 12 In-Kraft-Treten.....	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Satz 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 532) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Habilitationsordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Habilitationsordnung regelt den Erwerb der Lehrbefähigung (Habilitation) gemäß Art. 65 BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in den Fakultäten Katholische Theologie, Humanwissenschaften, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## **§ 2 Zweck des Habilitationsverfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von höchstens vier Jahren für die Berufung auf eine Professur in einem bestimmten Fachgebiet zu qualifizieren. <sup>2</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hierfür erforderlichen wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Eignung; sie führt zur Feststellung der Lehrbefähigung in einem bestimmten Fachgebiet.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung kann die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung erteilen. <sup>2</sup>Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden (vgl. 65 Abs. 10 Satz 3 des BayHSchG).

## **§ 3 Voraussetzungen für eine Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand**

- (1) <sup>1</sup>Die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber
  - a) ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
  - b) zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
  - c) pädagogische Eignung besitzt,
  - d) besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzt, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss eine Promotion mit mindestens der Note "magna cum laude" oder einem vergleichbarem Prädikat abgeschlossen haben; von dieser Erfordernis kann der Fakultätsrat bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen.

- (2) Wurde die Bewerberin bzw. der Bewerber nach dem erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiums und nach ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der einschlägigen Promotionsordnung promoviert, so kann der Fakultätsrat von der Erfüllung der in Abs. 1 Buchst. a genannten Voraussetzung absehen.
- (3) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Fachgebiet stehen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

#### **§ 4 Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand**

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan. <sup>2</sup>Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird. <sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf,
  - b) ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht, beziehungsweise von Ausländerinnen bzw. Ausländern ein gleichwertiges Zeugnis,
  - c) Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1,
  - d) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, Vorträge und eine Liste der Veröffentlichungen,
  - e) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie bzw. er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch oder einen Antrag auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand eingereicht hat und ob ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist,
  - f) ein Vorschlag für die Besetzung des Fachmentirates.
- (2) <sup>1</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft die Vollständigkeit der gemäß Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zu ihrer Ergänzung. <sup>2</sup>Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist vervollständigt, weist ihn die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück. <sup>3</sup>Entspricht der Antrag den Anforderungen des Abs. 1, legt ihn die Dekanin bzw. der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat vor.
- (3) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Fakultät nach Maßgabe der Grundordnung das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (vgl. Art. 65 Abs. 8 BayHSchG).
- (4) <sup>1</sup>Über die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. <sup>2</sup>Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Datum des Fakultätsratsbeschlusses.

- (5) Die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand ist zu versagen, wenn
- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht erfüllt oder die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht vorlegt,
  - b) die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das sie bzw. er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand beantragt hat,
  - c) bereits zwei Anträge der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung beantragt wurde, abgelehnt worden sind,
  - d) ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden.
- (6) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, welche die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens auszusetzen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann den Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung zurücknehmen, solange sie bzw. er die schriftliche Habilitationsleistung nach Maßgabe der Vereinbarung mit dem Fachmentorat bei diesem noch nicht eingereicht hat. <sup>2</sup>Wird das Habilitationsgesuch gleichwohl nach diesem Zeitpunkt zurückgenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet.
- (8) Die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b, c oder d nicht mehr erfüllt werden.

## **§ 5 Fachmentorat**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand setzt der Fakultätsrat ein Fachmentorat ein. Es hat drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer als Mitglieder und ist interdisziplinär zu besetzen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Fachmentorates werden vom Fakultätsrat mit ihrem Einverständnis bestellt. <sup>3</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentorates.
- (2) <sup>1</sup>Das Fachmentorat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende soll nach Möglichkeit der Fakultät angehören, in der die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefähigung anstrebt. <sup>3</sup>Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Fachmentorates ein und führt über diese ein schriftliches Protokoll, das im Dekanat niederzulegen ist. <sup>4</sup>Das Fachmentorat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>6</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan der betreffenden Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Fachmentorates mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) <sup>1</sup>Das Fachmentorat übernimmt eine Beratungs-, Vertrauens- und Schutzfunktion für die Habilitandin bzw. den Habilitanden. <sup>2</sup>Es begleitet den Fortgang ihrer bzw. seiner Qualifizierung in Forschung und Lehre und unterstützt die Habilitandin bzw. den Habilitanden bei der Umsetzung der Habilitationsvereinbarung sowie gegebenenfalls bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.

## **§ 6 Habilitationsvereinbarung des Fachmentorates**

- (1) <sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin bzw. dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Die Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vereinbarung bestimmt die zu erbringenden Forschungsleistungen auf Vorschlag der Habilitandin bzw. des Habilitanden. <sup>2</sup>Sie muss sicherstellen, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand die Befähigung zu selbständiger Forschung nachweist. <sup>3</sup>Die Vereinbarung legt die in der Lehre zu erbringenden Leistungen und die Art und Weise der Qualifizierung fest, die sich an Standards hochschuldidaktischer Ausbildung orientiert. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat prüft die Einhaltung dieser Bedingungen.
- (3) Der Umfang der vereinbarten Leistungen soll sich an der gesetzlich festgelegten Frist von höchstens vier Jahren, ggf. unter Berücksichtigung der im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben, orientieren.
- (4) <sup>1</sup>Habilitandinnen bzw. Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Mitglieder der Universität sind, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Soweit Habilitandinnen bzw. Habilitanden nicht Mitglieder der Universität sind, trägt das Fachmentorat dafür Sorge, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

## **§ 7 Zwischenevaluierung**

<sup>1</sup>Zwei Jahre nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. <sup>2</sup>Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden verkürzt werden. <sup>3</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich erbracht werden, so gilt der Status als Habilitandin bzw. Habilitand als verlängert. <sup>4</sup>Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorates aufheben. <sup>5</sup>Mit der Aufhebung des Fachmentorates ist das Habilitationsverfahren beendet.

## § 8 Abschluss des Habilitationsverfahrens

- (1) <sup>1</sup>Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen erbracht sind, spätestens jedoch nach vier Jahren findet eine abschließende Begutachtung durch das Fachmentorat statt. <sup>2</sup>Dabei sind auch außerhalb der Habilitationsvereinbarung erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Habilitandin bzw. der Habilitand legt dem Fachmentorat ihre bzw. seine Habilitationsleistung in schriftlicher Form vor. <sup>2</sup>Das Fachmentorat soll zur Begutachtung dieser Leistung auch externe Gutachten einholen. <sup>3</sup>Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten vorliegen; sie schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor und begründen den Vorschlag.
- (3) <sup>1</sup>Nach Vorliegen der Gutachten schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist zu begründen.
- (4) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie das Votum des Fachmentorates werden den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Professorinnen und Professoren der Fakultät durch Niederlegung im Dekanat und schriftliche Benachrichtigung durch die Dekanin bzw. den Dekan zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Professorinnen und Professoren der Fakultät können hierzu binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung der Dekanin bzw. des Dekans schriftlich Stellung nehmen.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan führt innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorates einen Beschluss des Fakultätsrates herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.
- (6) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 91 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden, aber voraussichtlich innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, so ist eine solche Nachfrist zu gewähren.
- (7) Das Fachmentorat soll die Dauer des Habilitandinnenstatus bzw. Habilitandenstatus ferner bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen bzw. Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (8) <sup>1</sup>Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 91 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorates auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. <sup>2</sup>Vor einer solchen Feststellung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Urkunde**

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird eine von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 8. <sup>2</sup>Sie wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät ausgehändigt.

## **§ 10 Einstellung bzw. Wiederholung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.
- (2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.
- (3) Eine Wiederholung eines ohne Erfolg beendeten Habilitationsverfahrens ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Besondere Bestimmungen für die Fakultät Katholische Theologie**

- (1) Die Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand setzt neben den in § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Zeugnis des Erzbischofs von Bamberg vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für ein Fach der Katholischen Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat seinem Antrag auf Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand neben den in § 4 Abs. 1 genannten Unterlagen einen entsprechenden Nachweis beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Das prüfungsberechtigte wissenschaftliche Personal für Katholische Theologie, Religionspädagogik oder Didaktik des Religionsunterrichts der Universitäten Bayreuth und Erlangen-Nürnberg hat das Recht, bei der Durchführung von Habilitationsverfahren in der Fakultät Katholische Theologie stimmberechtigt mitzuwirken. <sup>2</sup>Es ist zu den Sitzungen des Fakultätsrates in gleicher Weise wie dessen Mitglieder einzuladen.



## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung gehen die Zuständigkeiten der in der Habilitationsordnung genannten Organe der Fakultät Pädagogik, Philosophie und Psychologie auf die entsprechenden Organe der Fakultät Humanwissenschaften über. <sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der in der Habilitationsordnung genannten Organe der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften und der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften gehen auf die Organe der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften über.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Habilitationsverfahren die gemäß Habilitationsordnung für die Fakultät Pädagogik, Philosophie und Psychologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 1989 (KWMBI II 1990 S. 47, ber. KWMBI II 1990 S. 255), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2000 (KWMBI II S. 794) oder gemäß Habilitationsordnung der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Dezember 1989 (KWMBI II 1990 S. 50, ber. KWMBI II S. 255), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II 2000 S. 48) oder gemäß Habilitationsordnung für die Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 1995 (KWMBI II S. 309), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 247) durchgeführt werden.
- (4) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Habilitationsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2004 (KWMBI II S. 2644) außer Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG durch den Vizepräsidenten der Universität Bamberg vom 31. August 2007.**

**Bamberg, 20. September 2007**

**Prof. Dr. Reinhard Zintl  
Vizepräsident**

**Die Satzung wurde am 20. September 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2007.**